

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. Februar 1951.

225/J

Anfrage

der Abg. H o r n , S i n g e r , A s t l und G e n e s s e n
an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Einsicht in die Steuererhebungsblätter durch Beauftragte der Reli-
gionsgemeinschaften und die Preisgabe der Verschwiegenheit von Steuerbemes-
sungsgrundlagen.

Wiederholt wurde durch Abgeordnete bei parlamentarischen Verhandlun-
gen darauf hingewiesen, dass einzelne Finanzämter Beauftragten der Religions-
gemeinschaften Einsicht in die Haushaltslisten gewähren und damit einer Ver-
letzung des gesetzlich gewährleisteten Steuergheimnisses Vorschub leisten.

Die anfragenden Abgeordneten bestreiten nicht das Recht der Religions-
gemeinschaften, von ihren Mitgliedern Kirchensteuer zu erheben. Sie teilen
jedoch den Standpunkt eines Grossteiles der Bevölkerung, dass die Finanzbehör-
den nicht berechtigt sind, das Steuergheimnis dadurch zu verletzen, dass
Personen, die weder im Dienst der Finanzverwaltung stehen, noch an die Amts-
verschwiegenheit gebunden sind, Einblick in Unterlagen gewährt wird, die als
Grundlage für die Steuerbemessung dienen.

Es muss ebenso abgelehnt werden, dienstfremden Personen damit Einblick
in persönliche Privatverhältnisse des Familienlebens zu gestatten. Staatliche
Behörden, die die ihnen auferlegte Geheimhaltungspflicht bezüglich der ihnen
gemachten Angaben vom Staatsbürger über Privatverhältnisse verletzen, gefähr-
den zumindest das moralische Recht der Behörde auf wahrheitsgemäße Angaben
durch die Bevölkerung.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesmini-
ster für Finanzen die nachstehenden

Anfragen:

1.) Auf Grund welcher gesetzlichen Ermächtigung beruht die durch
Finanzämter den Beauftragten von Religionsgemeinschaften gewährte Erlaubnis,
in die Haushaltslisten Einsicht zu nehmen?

2.) Welche Massnahmen haben die Finanzbehörden getroffen, um die
Verschwiegenheit der einsichtnehmenden dienstfremden Personen über die
durch die Einsicht bekannt gewordenen Privatverhältnisse der Staatsbürger
zu garantieren?